

**Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen und umgehend dem
Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorlegen!**

Absender (Vorname/n, Name/n)	Telefon/Handy	Erkelenz, den
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail-Adresse

Stadt Erkelenz
 Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
 Frau Dittmar/ Frau Wissner
 Johannismarkt 17
 41812 Erkelenz

VERBINDLICHE ERKLÄRUNG ZUM ELTERNEINKOMMEN

(Falls mehrere Geschwisterkinder neu aufgenommen werden, ist für jedes Kind gesondert eine verbindliche Erklärung auszufüllen.)

Name, Vorname des neu angemeldeten Kindes	Geb.-Datum	Staatsangehörigkeit	Name der Tagespflegeperson	Beginn der Betreuung

Angaben zu Geschwisterkindern im Haushalt	Geb.-Datum	Staatsangehörigkeit	bei Besuch einer Tageseinrichtung Name und Art der Einrichtung	voraussichtliches Entlassdatum

Angaben zur Person des/der	Vaters / Pflegevaters *	Mutter / Pflegemutter *
Name/n		
Vorname/n		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Familienstand		
Staatsangehörigkeit		
Telefon/Handy		
Beruf		
Arbeitgeber (Name, Anschrift)		
Anzahl eingetragener Kinder lt. Steuerbescheid		

* Soweit bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII – den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz – EStG – gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, ist die 2. Einkommensstufe zugrunde zu legen.

Gemäß § 5 der Satzung der Stadt Erkelenz erkläre/n ich/wir mein/unser Einkommen wie folgt: (Angaben zu den <u>positiven</u> Jahreseinkünften, Erläuterungen siehe Seite 4)		
<input type="checkbox"/> Einkommen des Vorjahres oder des Jahres _____ <input type="checkbox"/> zu erwartendes Jahreseinkommen des aktuellen Kalenderjahres Bitte Einkommensnachweise beifügen!!!		
Art der Einkünfte	Mutter	Vater
1.0 Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit (Bruttogehalt – Lohn-/Gehaltsabrechnung/Bezügemitteilung Dezember des Vorjahres – <i>kein Ausdruck der elektr. Lohnsteuerbescheinigung</i>)		
1.1 Abzüglich Werbungskosten (tatsächliche oder Pauschale z.Zt. 1.230,00 €)		
Zwischensumme		
1.2 zuzügl. Erhöhung 10 % für rentenversicherungsfreie Beschäftigungen (Beamtenzuschlag)		
2.0 Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit		
3.0 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		
4.0 Einkünfte aus Kapitalvermögen		
5.0 Sonstige Einkünfte		
5.1 Geringfügige Einkünfte (556,00 € Basis)		
5.2 Unterhalt		
5.3 Wohngeld		
5.4 Leistungen nach SGB II (Jobcenter) oder XII, AsylbLG		
5.5 Arbeitslosengeld I		
5.6 Kindergeldzuschlag		
5.7 Krankengeld		
5.8 Mutterschaftsgeld		
5.9 Elterngeld		
5.10 Rente		
5.11 Bafög		
5.12 Sonstige Einnahmen		
6.0 Abzüglich Steuerfreibetrag für das 3. und jedes weitere Kind (z.Zt. 9.600,00 € bzw. 4.800,00 €)		
Gesamteinkünfte		

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Bei Nichtselbständigen können die Einkünfte nachgewiesen werden durch Vorlage des aktuellen Einkommensteuerbescheides und der Lohn- oder Gehaltsabrechnung Dezember (Vorjahr) oder aktuelle Gehaltsabrechnungen. Weitere Nachweise sind: Bescheinigung des Arbeitgebers über das Jahresbruttoeinkommen, Leistungsbescheid nach dem SGB II oder SGB XII, Wohngeld-, Arbeitslosen- und/oder Unterhaltsvorschussbescheid, Elterngeldbescheid, Nachweis über Unterhaltsbezüge für Sie und das Kind, Nachweis über Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (**538,00 Euro**-Job) oder sonstiger geeigneter Unterlagen.

Bei Selbständigen müssen die Einkünfte jährlich nachgewiesen werden z.B. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides (Vorjahr), Gewinn- u. Verlustrechnung, Bilanzen, Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes, Bescheinigung des Steuerberaters über den voraussichtlichen Gewinn, Betriebswirtschaftliche Auswertungen oder sonstiger geeigneter Unterlagen.

Sobald der aktuelle Einkommensnachweis für das jeweilige Jahr vorliegt, kann der Elternbeitrag rückwirkend neu berechnet werden.

**Nach Errechnung meiner positiven Jahreseinkünfte
ist folgende Beitragsgruppe für die Festsetzung des Elternbeitrags maßgeblich:
(Anlage zu § 1 Abs. 5 der Satzung der Stadt Erkelenz)**

Elternbeiträge ab dem 01.08.2025 für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

bitte ankreuzen	Jahres- einkommen	2 Jahre alt bis Schuleintritt								unter 2 Jahre alt						
		10 WStd	15 WStd	20 WStd	25 WStd	30 WStd	35 WStd	40 WStd	45 WStd	15 WStd	20 WStd	25 WStd	30 WStd	35 WStd	40 WStd	45 WStd
	bis 38.000,- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	bis 50.000,- €	22,09 €	66,27 €	88,35 €	110,44 €	118,75 €	127,06 €	150,52 €	173,98 €	105,31 €	140,41 €	175,51 €	211,05 €	246,59 €	281,38 €	316,16 €
	bis 62.000,- €	34,80 €	104,39 €	139,18 €	173,98 €	186,82 €	199,67 €	234,47 €	269,28 €	139,77 €	186,36 €	232,95 €	279,10 €	325,24 €	372,13 €	419,03 €
	bis 74.000,- €	45,69 €	137,07 €	182,76 €	228,45 €	245,83 €	263,20 €	310,10 €	357,00 €	157,92 €	210,56 €	263,20 €	315,41 €	367,61 €	420,55 €	473,49 €
	bis 86.000,- €	54,76 €	164,29 €	219,06 €	273,82 €	294,25 €	314,67 €	371,40 €	428,12 €	189,70 €	252,93 €	316,16 €	378,94 €	441,73 €	505,25 €	568,78 €
	bis 98.000,- €	63,84 €	191,52 €	255,36 €	319,20 €	343,40 €	367,61 €	433,40 €	499,19 €	221,47 €	295,30 €	369,12 €	442,49 €	515,85 €	589,96 €	664,08 €
	bis 110.000,-€	71,84 €	215,52 €	287,35 €	359,19 €	390,30 €	421,41 €	496,66 €	571,91 €	246,78 €	329,04 €	411,30 €	492,90 €	574,50 €	657,24 €	739,97 €
	bis 122.000,-€	80,78 €	242,34 €	323,12 €	403,90 €	442,26 €	480,63 €	566,32 €	652,01 €	275,30 €	367,07 €	458,84 €	549,83 €	640,82 €	733,23 €	825,63 €
	über 122.000,-€	90,88 €	272,63 €	363,51 €	454,38 €	497,55 €	540,71 €	637,11 €	733,51 €	309,72 €	412,96 €	516,19 €	618,56 €	720,93 €	824,88 €	928,84 €

*diese Tabelle ist als „vorläufig“ anzusehen und unterliegt der Beschlussfassung durch den Rat

* Der Stundenkorridor 10-15 Stunden gilt ausschließlich für Randstundenbetreuung von Schulkindern in der Kindertagespflege

Mir/Uns ist bekannt,

1. dass ordnungswidrig handelt, wer die in § 5 der Satzung der Stadt Erkelenz bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht und dass Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden können und dass ich /wir verpflichtet bin/sind, Beträge zu ersetzen, die ich/wir zu wenig bezahlt habe/n, wenn mein/unsere Beitrag zu gering festgesetzt worden ist, weil ich/wir falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Änderung nicht mitgeteilt habe/n.
2. dass meine/unsere Angaben in dieser Erklärung überprüft werden.
3. dass ich/wir verpflichtet bin/sind, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen, soweit ich/wir keine Nachweise zur Einkommenshöhe vorgelegt habe/n.
4. dass, wenn ich/wir mich/uns der Einkommensstufe über 122.000,00 € zuordne/n und freiwillig den höchsten Betrag zahlen will/wollen, ein Nachweis nicht erforderlich ist.
5. dass Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, unverzüglich anzugeben sind.
6. dass die Elternbeiträge regelmäßig jährlich angehoben werden.

Ich/wir versichere/n, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum _____

**Unterschrift des
Vaters/Pflegevaters**

**Unterschrift der
Mutter/Pflegemutter**

Erläuterungen:

- zu 1. Anzugeben sind die positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG).
- Nach § 19 Abs. 1 Ziffer 1 EstG gehören zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantieme und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden; Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- u. Waisengelder. Zum Gehalt bzw. Lohn zählen die monatlichen Bruttobezüge einschließlich gewährter Zuschläge, z.B. Überstundenzuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, Provisionen, 13. Monatsgehalt, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sachleistungen (sog. geldwerte Vorteile) z.B. Kleidung, Mahlzeiten, Pkw-Nutzung
- Von den Einkünften ist die Werbungskostenpauschale abzusetzen. Sofern höhere Werbungskosten geltend gemacht werden, ist ein Nachweis (Einkommensteuerbescheid Vorjahr) erforderlich.
- Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.**
- zu 1.1 Werbungskosten können nur laut Vorlage des aktuellen Einkommensteuerbescheides anerkannt werden, hilfsweise können die Werbungskosten des Einkommensteuerbescheides vom Vorjahr vorläufig anerkannt werden, ansonsten kann nur die Werbungskostenpauschale von z.Zt. **1.230,00 €** berücksichtigt werden.
- zu 1.2 Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Bruttoarbeitslohn ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen (z.B. Beamte, Richter, Zeit-/ Berufssoldaten, Geistliche, Abgeordneter, ...).
- zu 2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft:
 Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören alle Einkünfte aus freiberuflichen Tätigkeiten.
 Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieben zählen u.a. Gewinnanteile bei Personengesellschaften, Einkünfte aus einer Tätigkeit bei einer Personengesellschaft, Gewinne aus einer Gesellschaft, Gewinne aus der Veräußerung eines Gewerbebetriebes.
 Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sind u.a. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen.
 Positive Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind die Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.
 Als Nachweis für einen endgültigen Bescheid dient der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres
 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- zu 3. Einkommen aus Vermietung und Verpachtung (z.B. von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, ...) abzüglich der Werbungskosten laut Einkommensteuerbescheid.
- zu 4. Einkommen aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Gewinnausschüttungen, sonstige Bezüge aus Aktien, ...) abzüglich Werbungskosten laut Einkommensteuerbescheid bzw. Werbungskostenpauschale bei zusammen veranlagten Ehegatten i.H.v. 102,00 €.
- zu 5. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerfrei oder steuerpflichtig sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessern, z.B.
 Unterhaltszahlungen für das Kind (welches die Einrichtung besucht) und für den Elternteil (Trennungs- und Scheidungsunterhalt), Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (**556,00 €**-Basis), falls keine Gehaltsabrechnungen erbracht werden können, sind die vollen **556,00 €** monatlich zugrunde zu legen.
 Ebenso öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind, z.B. Leistungen vom Arbeitsamt, von der Krankenkasse, Mutterschaftsgeld, Elterngeld (bis 300,00 €) anrechnungsfrei, Betreuungsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Bafög,
- Kein Einkommen im Sinne des § 5 der Satzung der Stadt Erkelenz ist das Kindergeld. Unberücksichtigt bleiben ebenfalls Reisekosten und Beihilfen/Versicherungsleistungen im Krankheitsfalle.**
- Zu 6. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EstG zu gewährenden Freibeträge in Höhe von z.Zt. **9.600,00 €** (verheiratet, verwitwet) und **4.800,00 €** (alleinerziehend, geschieden) je Kind abzuziehen. Es sind nur die Freibeträge anzuerkennen, welche vom Finanzamt tatsächlich berücksichtigt werden.

Sonstiges

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Betreuungskosten zu entrichten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EstG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Tagespflegestelle nicht berührt.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder die Tagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die vorgenannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Betreuungszeiten in Kita und Tagespflege addieren sich zu einer Gesamtbetreuungszeit.

Bei der Zuordnung der Kinder zu den 2 Altersstufen ist das Alter zugrunde zu legen, dass die Kinder am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden (analog § 19 Abs. 4 KiBiz).